

## Satzung

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen von Parkscheinautomaten sowie in den Parkhäusern Rathaus, Tübinger Tor, Lederstraße und Stadthalle (Parkgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie aufgrund § 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 2 des KAG hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am ..... folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten sowie in den Parkhäusern Rathaus, Tübinger Tor und Lederstraße beschlossen:

#### **§ 1 Satzungsänderungen**

1. Im Titel der Satzung werden die Worte „in den Parkhäusern Rathaus, Tübinger Tor, Lederstraße und Stadthalle“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „im Parkhaus Lederstraße“.
2. In § 1 werden die Worte „in den Parkhäusern Rathaus, Tübinger Tor, Stadthalle und Lederstraße,“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „im Parkhaus Lederstraße“.

In § 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „Für das Parkhaus Lederstraße werden Benutzungsgebühren erhoben.“

3. In § 2 werden in Absatz 1 Satz 1 hinter dem Wort „Parkraum“ die Worte „einschließlich im Parkhaus Lederstraße“ eingefügt.
4. In § 3 wird die Ortsbezeichnung „Bahnhofstraße inkl. P+R-Parkplatz“ geändert in „Bahnhofstraße ohne P+R-Parkplatz“.

In § 3 werden außerdem die Absätze „Parkgebührenzone I a umfasst die Tiefgaragen Rathaus und Tübinger Tor.“ und „Parkgebührenzone I b umfasst die Tiefgarage Stadthalle.“ gestrichen.

Beim Absatz Parkgebührenzone II wird hinzugefügt: „Die Benutzungsgebühren für das Parkhaus Lederstraße entsprechen den Parkgebühren der Parkgebührenzone II.“

5. In § 4 Abs. 1 wird das zweite Aufzählungszeichen und die Worte „in Parkgebührenzone I a, 0,90 € je angefangene 30 Minuten“ sowie das dritte Aufzählungszeichen und die Worte „in Parkgebührenzone I b, 0,70 € je angefangene 30 Minuten“ gestrichen.  
  
In § 4 Abs. 3 wird das zweite Aufzählungszeichen und die Worte „in den Tiefgaragen Rathaus und Tübinger Tor, Montag bis Samstag: 19:30 – 02:30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen: 2,00 €“ sowie das dritte Aufzählungszeichen und die Worte „in der Tiefgarage Stadthalle Montag bis Samstag: 19:00 – 02:30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen: 3,00 €“ gestrichen.
6. In § 5 Abs. 1 wird die Bezeichnung des Vertragspartners „ParkNow GmbH, Leopoldstraße 182, 80804 München“ durch „EasyPark GmbH, Luegallee 116, 40544 Düsseldorf“ ersetzt.

In § 5 Abs. 2 werden die Worte „ParkNow“ durch „EasyPark GmbH“ ersetzt.

Außerdem wird in § 5 Abs. 1 und in Abs. 2 jeweils das Wort „Parkgebühren“ durch die Worte „Park- und Benutzungsgebühren“ ersetzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen von Parkscheinautomaten sowie in den Parkhäusern Rathaus, Tübinger Tor, Lederstraße und Stadthalle (Parkgebührensatzung) in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO). Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Reutlingen, .....

gez.

Thomas Keck  
Oberbürgermeister